

## **SATZUNG DER ISSF**

**(BESTÄTIGT DURCH DIE AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG AM 7. DEZEMBER 2019)**

Der International Schiess-Sportverband wurde im Jahre 1907 gegründet als die „Union Internationale des Federations et Associations de Tir“, wurde im Jahre 1915 aufgelöst und im Jahre 1921 unter dem Namen „Union Internationale de Tir“ reorganisiert. Im Jahre 1939 mussten die Tätigkeiten wieder eingestellt werden und die Union wurde 1947 unter dem Namen „International Shooting Union – UIT“ reorganisiert. Am 15. Juli 1998 änderte die Union ihren Namen zum gegenwärtigen Namen „International Shooting Sport Federation (Internationaler Schiess-Sportverband). Der Verbandstitel in Kurzform ist „ISSF“.

Der Internationale Schiess-Sportverband – ISSF – ist durch das Internationale Olympische Komitee (IOC) als die alleinige aufsichtsführende Körperschaft des Internationalen Amateur-Schiesssports bei internationalen auf weltweiter Ebene stattfindenden Wettbewerben anerkannt. Ziel der ISSF ist es, die Olympische Bewegung weiterzuentwickeln, zu fördern und zu schützen, die Bestimmungen der Olympischen Charta des IOC einzuhalten sowie die Beschlüsse des IOC anzuerkennen. Die ISSF unterstützt ausdrücklich menschlichen, manipulations- und dopingfreien Sport und erkennt internationale wie nationale Anti-Doping-Regeln an, insbesondere den World-Anti-Doping-Code.

Die ISSF bekennt sich zu ihrer Pflicht zu zeitgemäßem Umwelt- und Naturschutz. In Anerkennung des Nachhaltigkeits-Leitbilds und der Erklärung des IOC in Paris im Jahr 1994 verpflichtet sie sich zu einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Weiterentwicklung ihres Sports im Allgemeinen wie auch ihrer gesamten Organisation.

### **1. ZWECK**

#### **1.1. DIE ISSF**

- 1.1.1. Fördert und lenkt die Entwicklung des Schießsports ohne Diskriminierung jedweder Art, etwa aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, Religion, politischer oder anderer Ansichten, nationaler oder sozialer Herkunft, Eigentum, Geburt oder eines anderen Status.
- 1.1.2. Stärkt die Bande der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen Schießverbänden aller Nationen, Kontinentenkonföderationen sowie anderen Sportorganisationen und -organen gemäß den in der Olympischen Charta definierten Grundprinzipien der Olympischen Bewegung.
- 1.1.3. Zur Erreichung ihrer Ziele unternimmt die ISSF insbesondere Folgendes:
  - 1.1.3.1. Kooperation mit dem IOC und den Organisationskomitees der Olympischen Spiele bei der Durchführung der Organisation der Schießsportveranstaltungen und, so wie vom IOC delegiert, Überwachung und Kontrolle aller technischen Modalitäten;
  - 1.1.3.2. Organisation von Weltmeisterschaften und anderen internationalen Wettkämpfen für durch die ISSF anerkannte Veranstaltungen der Junioren wie auch der Senioren;
  - 1.1.3.3. Förderung und Aufsicht anderer internationaler Meisterschaften und Wettbewerbe, die durch die ISSF anerkannte Veranstaltungen enthalten, und zwar auf Antrag der Organisatoren;
  - 1.1.3.4. Anerkennung von Schießsportdisziplinen und -veranstaltungen;
  - 1.1.3.5. Unterstützung der Bemühungen von Mitgliedsverbänden bei der Entwicklung des Schießsports in ihren jeweiligen Ländern;
  - 1.1.3.6. Unterstützung von Mitgliedsverbänden und einzelnen Athleten, deren Leistungen bei internationalen Schießwettbewerben dem Verband beim Erreichen seiner Ziele besonders zu Gute kamen;
  - 1.1.3.7. Aufstellung offizieller Ranglisten;
  - 1.1.3.8. Erlass von Bestimmungen und Regelungen;
  - 1.1.3.9. Lizenzvergabe an Kampfrichter und Trainer;
  - 1.1.3.10. Entwicklung und Förderung von Ausbildungsmethoden und -programmen;
  - 1.1.3.11. Erforschung wissenschaftlicher und medizinischer Prinzipien;
  - 1.1.3.12. Herausgabe öffentlicher Mitteilungen;
  - 1.1.3.13. Verleihen von Auszeichnungen an jene, die einen Beitrag zum Erreichen der Ziele des Verbands geleistet haben.

### **2. ISSF-Hauptquartier**

- 2.1. Das ISSF-Hauptquartier befindet sich in München, Deutschland.
- 2.2. Die ISSF muss gemäß den Gesetzen des Landes, in dem sich das Hauptquartier befindet, registriert sein.
- 2.3. Jedwede Änderung des Standorts des Hauptquartiers muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

### **3. MITGLIEDSCHAFT**

- 3.1. Die ISSF muss aus denjenigen Nationalen Schießorganisationen bestehen, die Mitglieder ihres Nationalen Olympischen Komitees (NOC) sind und vom jeweiligen Nationalen Olympischen Komitee als die alleinige Aufsicht führende Körperschaft für den Schießsport bezüglich von der ISSF in diesem Land anerkannten Veranstaltungen anerkannt sein.
- 3.2. Das Nationale Olympische Komitee des Landes muss vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannt sein.
- 3.3. Die Mitgliedschaft ist offen für einen Mitgliedsverband von jedem Land oder Territorium, das durch ein vom IOC anerkanntes NOC verwaltet wird.
- 3.4. Länder mit zwei Mitgliedsverbänden, die vor 1989 anerkannt wurden, können die Doppelmitgliedschaft beibehalten, wenn beide Mitgliedsverbände Mitglieder ihres Nationalen Olympischen Komitees im Sinne von Artikel 3.1 sind.
- 3.5. Mitgliedsverbände dürfen keinen anderen Internationalen Schießvereinigungen angehören, die Veranstaltungen vorsehen, welche in den Bestimmungen des ISSF definiert sind, und dürfen an den Meisterschaften solcher Internationaler Schießvereinigungen nicht teilnehmen, es sei denn, dies wurde durch die ISSF genehmigt.
- 3.6. Mitgliedsbeiträge sind am 1. Januar jedes Jahres fällig und müssen innerhalb von neunzig (90) Tagen bezahlt werden.
- 3.7. Es besteht die Möglichkeit einer Vollmitgliedschaft sowie einer assoziierten Mitgliedschaft. Sofern in der Satzung nicht anders bestimmt, umfasst der Begriff „Mitglied(er)“ sowohl Vollmitglieder als auch assoziierte Mitglieder.

### **3.8. RECHTE DER MITGLIEDER**

- 3.8.1. Vorschläge zur Prüfung durch ISSF-Organe, einschließlich der Generalversammlung, einreichen;
- 3.8.2. An Wettbewerben der ISSF mit ihren Athleten gemäß den ISSF-Bestimmungen teilnehmen;
- 3.8.3. Bewerbungen zur Ausrichtung der Weltmeisterschaften und anderer durch die ISSF anerkannter Wettbewerbe einreichen;
- 3.8.4. Alle anderen Rechten auszuüben, die ihnen durch diese Satzung sowie durch von dem jeweiligen ISSF-Organ festgelegte Bestimmungen und Beschlüsse gewährt werden.

### **3.9. ZUSÄTZLICHE RECHTE VON VOLLMITGLIEDERN**

- 3.9.1. In der Generalversammlung über jedweden Tagesordnungspunkt abstimmen;
- 3.9.2. Kandidaten zur Wahl für jedwede Funktion innerhalb der ISSF-Organe und -Komitees vorschlagen.

### **3.10. PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 3.10.1. Diese Satzung und Bestimmungen sowie Beschlüsse der jeweiligen ISSF-Organe einhalten;
- 3.10.2. An ISSF-Wettbewerben mit ihren Athleten unter Einhaltung der ISSF-Regeln und -Bestimmungen teilnehmen;
- 3.10.3. Ihrer Verantwortung als ausrichtender Verband gerecht werden, wenn sie mit der Ausrichtung der Weltmeisterschaften oder anderer ISSF-Wettbewerbe betraut sind;
- 3.10.4. Schießübungen sowie Teilnahme an Wettbewerben und Veranstaltungen in Disziplinen, die vom ISSF anerkannt sind, fördern;
- 3.10.5. Regelmäßig nationale Schießsportwettbewerbe, in der Junioren- wie auch der Seniorenkategorie, in von der ISSF anerkannten Veranstaltungen auszurichten und der ISSF auf Anfrage die Ergebnisse zukommen zu lassen.

### **3.11. ZUSÄTZLICHE PFLICHTEN VON VOLLMITGLIEDERN**

- 3.11.1. Den jährlichen Mitgliedsbeitrag sowie jedwede andere durch die ISSF-Regeln und -Bestimmungen festgelegten finanziellen Verpflichtungen fristgerecht begleichen;
- 3.11.2. Mit seinen Athleten pro Jahr an mindestens zwei ISSF-Wettbewerben, welche Kontinentalmeisterschaften, Kontinentalspiele und andere internationale Wettkämpfe organisiert durch Kontinentenkonföderationen einschließen, teilnehmen.

### **3.12. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE MITGLIEDSCHAFT**

- 3.12.1. Bewerber für die Mitgliedschaft müssen alle Unterlagen in der offiziellen Arbeitssprache Englisch an das ISSF-Hauptquartier übermitteln;
- 3.12.2. Details zu ihrer Gründung und Organisation, einschließlich einer Liste der Mitglieder der gesetzlichen Organe des Bewerbers;
- 3.12.3. Eine Kopie ihrer Satzung/Statuten und des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- 3.12.4. Bescheinigung der Anerkennung und Zugehörigkeit, wie unter 3.1 und 3.2 gefordert;
- 3.12.5. Eine Kopie ihrer Anti-Doping-Bestimmungen, die in Übereinstimmung mit den Anti-Doping-Bestimmungen der ISSF sowie dem World-Anti-Doping-Code sein müssen;

- 3.12.6. Kopien der Ergebnislisten der nationalen Schießsportwettbewerbe der Senioren und der Junioren in den letzten beiden Jahren;
- 3.12.7. Eine schriftliche Erklärung, durch die sich der Bewerber verpflichtet, die ISSF-Satzung und alle Bestimmungen (einschließlich des Ethikkodex) einzuhalten, sowie Beschlüsse, die von zuständigen ISSF-Organen gefällt werden, anzuerkennen. Nach der Aufnahme in die ISSF ist der Mitgliedsverband verpflichtet, den Inhalt dieser Erklärung in eine Bestimmung seiner Satzung/Statuten aufzunehmen. Der Rat kann dem Mitgliedsverband hierfür eine entsprechende Frist setzen.
- 3.12.8. Einer Nationalen Schießorganisation kann eine assoziierte Mitgliedschaft gewährt werden, wenn dies für die Anerkennung der Nationalen Schießorganisation durch das entsprechende NOC gemäß Artikel 3.1 und 3.2 dieser Satzung notwendig ist, oder wenn dies der Nationalen Schießorganisation, die sich mit allen erforderlichen Unterlagen um eine ISSF-Mitgliedschaft beworben hat, erlauben würde, an von der ISSF betreuten Wettbewerben und Veranstaltungen teilzunehmen, bevor eine Vollmitgliedschaft beschlossen wird.
- 3.12.9. Sofern eine Bewerbung um die Mitgliedschaft vom Rat abgelehnt wird, kann gegen den Beschluss Berufung zur Generalversammlung eingelegt werden.

### **3.13. MITGLIEDSSTATUS**

- 3.13.1. Alle zwei Jahre (beginnend ab 1. Januar 2022) oder auf Antrag kann das Exekutivkomitee die Erfüllung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen und -pflichten durch die Mitgliedsverbände im Hinblick auf ihren aktuellen Mitgliedsstatus begutachten und dem Rat vorschlagen, zu entscheiden, ob Mitgliedsverbänden ein anderer Mitgliedsstatus zuerkannt werden soll.
- 3.13.2. Das unter Begutachtung stehende Mitglied wird eingeladen, seinen Standpunkt vor dem Exekutivkomitee und dem Rat darzulegen.

### **3.14. SUSPENDIERUNG**

- 3.14.1. Ein Mitgliedsverband kann vorübergehend suspendiert werden, wenn er nach Meinung des Exekutivkomitees gegen diese Satzung verstoßen hat.
- 3.14.2. Ein vorübergehend suspendierter Mitgliedsverband kann seine Mitgliedschaftsrechte nicht ausüben. Das ISSF-Exekutivkomitee kann Athleten eines vorübergehend suspendierten Mitglieds erlauben, unter der Flagge der ISSF an ISSF-Wettbewerben teilzunehmen.
- 3.14.3. Jedwede vorübergehende Suspendierung muss dem Rat innerhalb von zwei Monaten zur Prüfung dahingehend vorgelegt werden, ob der Mitgliedsverband ausgeschlossen werden soll oder ob die vorübergehende Suspendierung aufgehoben oder fortgeführt werden soll.
- 3.14.4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, seinen Standpunkt vor dem Exekutivkomitee und/oder Rat darzulegen.

### **3.15. AUSSCHLUSS**

- 3.15.1. Ein Mitgliedsverband kann durch den Rat ausgeschlossen werden, wenn er einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Satzung begeht.
- 3.15.2. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, seinen Standpunkt vor dem Rat darzulegen.
- 3.15.3. Ein Mitgliedsverband kann durch den Rat ausgeschlossen werden, wenn er seinen Status als die alleinige Aufsicht führende Körperschaft für den Schießsport bezüglich von der ISSF in diesem Land anerkannten Veranstaltungen verliert.
- 3.15.4. Der Ausschluss muss von mindestens zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen getragen werden.

### **3.16. KÜNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- 3.16.1. Die Mitgliedschaft in der ISSF kann schriftlich gegenüber dem Generalsekretär gekündigt werden und muss mindestens zum 31. Oktober zugehen, um für das nächste Jahr gültig zu sein.
- 3.16.2. Der Generalsekretär informiert das Exekutivkomitee, welches die Kündigung und das Wirksamkeitsdatum schriftlich bestätigt.

## **4. ISSF-ORGANE**

### **4.1. Die ISSF führt ihre Arbeit mittels folgender Organe und individuellen Posten durch:**

- 4.1.1. Generalversammlung;
- 4.1.2. Rat;
- 4.1.3. Exekutivkomitee;
- 4.1.4. Präsident;
- 4.1.5. Vizepräsidenten;
- 4.1.6. Generalsekretär;
- 4.1.7. Ethikkomitee;
- 4.1.8. Athletenkomitee;
- 4.1.9. Andere Komitees;

### **4.2. Obwohl einzelne Mitglieder der ISSF-Organen Wissen, Fähigkeiten und Expertise aus dem**

Mitgliedsverband, aus dem sie stammen, einbringen dürfen, müssen sie ihre Pflichten als Mitglieder eines ISSF-Organs unparteiisch und unabhängig wahrnehmen und allein im Interesse der ISSF handeln.

- 4.3. Alle Mitglieder der ISSF-Organen müssen die Interessen der ISSF fördern und die von ihren Organen gefällten Beschlüsse unterstützen.
- 4.4. Eine Person kann nur für eine einzige Funktion gewählt oder ernannt werden. Von Amts wegen innegehaltene Funktionen bleiben hiervon unberührt.
- 4.5. Alle in ein ISSF-Organ gewählten Personen sind ehrenamtlich und ohne Vergütung tätig, können aber für Aufwendungen entschädigt werden. Der Generalsekretär erhält ein angemessenes Gehalt für die Leitung des ISSF-Hauptquartiers als Geschäftsführer.
- 4.6. **Das folgende Wahlverfahren gilt für die Wahl der Mitglieder von ISSF-Organen (mit Ausnahme des Athletenkomitees):**
  - 4.6.1. Für die Wahl in ein Amt innerhalb eines ISSF-Organs muss ein Kandidat die Unterstützung seines Mitgliedsverbands haben. Die Nominierung muss dem Generalsekretär mindestens neunzig (90) Tage vor der Versammlung, in der die Wahl stattfindet, schriftlich vorgelegt werden.
  - 4.6.2. Alle Mitglieder des Rats und des Exekutivkomitees, der ISSF-Präsident, die Vizepräsidenten sowie die Komitee-Vorsitzenden werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine solche Amtszeit beginnt nach der Wahl anlässlich der Generalversammlung und endet vor den neuerlichen Wahlen in der nächsten Generalversammlung im vierten Jahr der Amtszeit.
  - 4.6.3. Alle Mitglieder von ISSF-Organen können höchstens zwölf (12) aufeinanderfolgende Jahre lang dieselbe wählbare Funktion innehaben.
  - 4.6.4. Die Altersgrenze für die Nominierung eines Kandidaten liegt bei fünfundsiebzig (75) Jahren zum Zeitpunkt der Wahl.
- 4.7. Kein Mitglied eines ISSF-Organs darf an Beratungen über Angelegenheiten oder Streitpunkte teilnehmen, die den Mitgliedsverband betreffen, von dem das Mitglied als Kandidat nominiert wurde oder mit dem es verbunden ist. Selbiges gilt auch für jeden sonstigen Fall eines Interessenkonflikts.

## 5. BESCHLUSSFASSUNG

- 5.1. Sofern in dieser Satzung nicht anders vorgeschrieben, wird innerhalb jedes der oben genannten ISSF-Organen ein gültiger Beschluss gefasst, wenn der Antrag von einer einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen unterstützt wird. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Im Fall einer Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des betreffenden ISSF-Organs die ausschlaggebende Stimme.
- 5.2. Beschlüsse werden mittels offener Abstimmung gefasst, es sei denn, ein Antrag auf geheime Abstimmung wird von mindestens einem Drittel (1/3) der innerhalb des betreffenden ISSF-Organs anwesenden Mitglieder unterstützt.
- 5.3. Jedweder Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, sofern vom betreffenden ISSF-Organ nicht anders beschlossen.
- 5.4. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden. Sofern die Anzahl der Kandidaten der Anzahl offener Stellen entspricht, kann das zuständige Wahlorgan beschließen, anders vorzugehen und Wahlen in offenem Verfahren oder per Akklamation abzuhalten.
- 5.5. Bei Wahlen zu einem der oben genannten ISSF-Organen ist der Kandidat bzw. sind die Kandidaten im ersten Wahlgang gewählt, sofern er/sie von einer einfachen Mehrheit (d. h. über der Hälfte) der gültig abgegebenen Stimmen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen unterstützt wird/werden. Falls nicht genügend Kandidaten eine einfache Mehrheit erhalten, ist ein zweiter Wahlgang abzuhalten. Im zweiten Wahlgang sind Kandidaten durch relative Mehrheit zu wählen. Im Fall einer relativen Stimmengleichheit in einer Abstimmung stellen sich die betroffenen Kandidaten einer weiteren Abstimmung, in welcher der Kandidat gewählt wird, der eine einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Kommt es erneut zu Stimmengleichheit, muss der für die betreffende Wahl verantwortliche Vorsitzende den gewählten Kandidaten mittels Auslosung bestimmen.
- 5.6. Nur solche Stimmzettel sind gültig, die Stimmen für ebenso viele oder weniger Kandidaten enthalten als es offene Stellen gibt. Stimmzettel, auf denen Namen fehlerhaft angegeben sind, die diskriminierende Worte oder unklare Angaben enthalten, werden als ungültig betrachtet.
- 5.7. Die Generalversammlung kann per einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen vereinbaren, Beschlüsse per elektronischer Abstimmung zu fassen.

## 6. GENERALVERSAMMLUNG

- 6.1. Die Generalversammlung ist die oberste Instanz der ISSF. Dabei handelt es sich entweder um die ordentliche Generalversammlung, die alle zwei Jahre abzuhalten ist, oder um eine außerordentliche Generalversammlung auf Beschluss des Rats oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitgliedsverbände.
- 6.2. Die Generalversammlung besteht aus:
  - 6.2.1. Höchstens zwei (2) Delegierten pro Mitgliedsverband. Wenn ein Land durch zwei Mitgliedsverbände vertreten wird, ist nur ein (1) Delegierter pro Mitgliedsverband zulässig; und

- 6.2.2 Mitglieder des Rats und des Exekutivkomitees sowie der Generalsekretär haben ausschließlich beratende Befugnisse (kein Stimmrecht), es sei denn, sie sind offizielle Vertreter eines Mitgliedsverbands bei einer Generalversammlung.
- 6.3.** Nur der Präsident, der Vize-Präsident, der Generalsekretär, der Exekutivdirektor oder Mitglieder des Exekutivkomitees/des Vorstands können ihren Mitgliedsverband bei der Generalversammlung repräsentieren. Teilnahmeformulare für Delegierte müssen mindestens sieben (7) Werktage vor der Eröffnung der Generalversammlung beim Generalsekretär eintreffen. Alle Delegierten, die die Mitgliedsverbände vertreten, müssen einen dokumentierten Nachweis ihrer Ernennung als Delegierte des entsprechenden Mitgliedsverbands erbringen.
- 6.4.** Jeder Mitgliedsverband, der ein Land vertritt, hat zwei (2) Stimmen. Jeder Mitgliedsverband, der ein (1) Land zusammen mit einem zweiten Mitgliedsverband vertritt, hat eine (1) Stimme. Vertretung von Mitgliedern durch Stimmrechtsvertretung ist nicht gestattet. Die ISSF übernimmt die Kosten der Teilnahme an der Mitgliederversammlung für einen Delegierten pro Mitgliedsverband.
- 6.5.** Den Vorsitz über die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung hat der Präsident.
- 6.6.** Nach der offiziellen Eröffnung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung hat der Generalsekretär die Anwesenheit der Stimmberechtigten und die Stimmliste festzustellen sowie der Generalversammlung die Gesamtzahl der zulässigen Stimmen bekanntzugeben.
- 6.7.** Die Generalversammlung hat die Befugnisse, die ihr durch die Satzung zugewiesen wurden, insbesondere:
- 6.7.1. Wählen von Stimmenzählern für Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung;
  - 6.7.2. Genehmigen der Tagesordnung;
  - 6.7.3. Ernennen des Protokollkomitees auf Vorschlag des Exekutivkomitees;
  - 6.7.4. Bestätigen von Berichten;
  - 6.7.5. Entgegennehmen und Bestätigen des Berichts der Wirtschaftsprüfer;
  - 6.7.6. Bestätigen der Schlussbilanzen und des Finanzberichts;
  - 6.7.7. Entlastung des Exekutivkomitees und des Generalsekretärs;
  - 6.7.8. Behandeln von Anträgen von Mitgliedsverbänden;
  - 6.7.9. Verabschieden und Ändern der Satzung;
  - 6.7.10. Wahl des ISSF-Präsidenten und der Vizepräsidenten, von fünf (5) Mitgliedern des Exekutivkomitees sowie der Vorsitzenden der Komitees mit Ausnahme des Vorsitzenden des Athletenkomitees;
  - 6.7.11. Verleihen des Titels „Ehrenmitglied“ und „Ehrenpräsident“ auf Vorschlag des Exekutivkomitees;
  - 6.7.12. Bestätigen des Mitgliedsbeitrags; und
  - 6.7.13. Erklären der Auflösung der ISSF.
- 6.8.** Die ordentliche Generalversammlung tagt alle zwei (2) Jahre an einem vom Exekutivkomitee gewählten Ort.
- 6.9.** Die Tagesordnung wird vom Generalsekretär vorbereitet und durch das Exekutivkomitee bestätigt. Mitgliedsverbände können ihre eigenen Tagesordnungsvorschläge an den Generalsekretär übermitteln, in Schriftform und englischer Sprache und mit einer kurzen Erläuterung und etwaigen Begleitdokumenten bis spätestens neunzig (90) Tage vor der Eröffnung der Generalversammlung.
- 6.10.** Datum, Uhrzeit und Ort der Generalversammlung werden vom Exekutivkomitee bestimmt, und die Mitgliedsverbände müssen davon mindestens einhundertzwanzig (120) Tage im Voraus unterrichtet werden. Die endgültige Tagesordnung muss zusammen mit den Begleitdokumenten mindestens sechzig (60) Tage vor dem Datum der Generalversammlung an die Mitgliedsverbände und den Rat geschickt werden.
- 6.11.** Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung sind auf Punkte auf der endgültigen Tagesordnung beschränkt. Der Tagesordnung können Punkte, mit Ausnahme von Änderungen dieser Satzung, durch den Rat nach Zustimmung einer Zweidrittel-(2/3)-Mehrheit der Generalversammlung hinzugefügt werden. Jedoch können während der Versammlung keine neuen Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden außer im Falle der Einstimmigkeit.
- 6.12.** Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von sechs (6) Monaten nach Erhalt eines gültigen schriftlichen Antrags durch den Generalsekretär abgehalten werden. Das Exekutivkomitee hat Datum, Uhrzeit und Ort der außerordentlichen Generalversammlung zu bestimmen.
- 6.13.** Damit die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung gültige Beschlüsse fällen kann, müssen mindestens 1/3 ihrer Mitgliedsverbände mit Stimmrecht anwesend sein.
- 6.14.** Das Protokoll der Generalversammlung muss unmittelbar nach der Bestätigung durch den Rat in dessen erster Sitzung nach der Generalversammlung mit Ausnahme der Sitzung des Rats, die der Wahl der Komiteemitglieder am Tag nach der Generalversammlung gewidmet ist, an die Mitgliedsverbände geschickt werden.
- 7. RAT**
- 7.1.** Der Rat kann ordentliche oder außerordentliche Sitzungen abhalten.
- 7.2.** Der Rat besteht aus folgenden, beide Geschlechter repräsentierenden Mitgliedern (mindestens 4 pro Geschlecht):

- 7.2.1 Die Mitglieder des Exekutivkomitees;
- 7.2.2 Die Vorsitzenden der folgenden Komitees (2): Statuten und Teilnahmeberechtigung, Medizin;
- 7.2.3 Vertreter der Kontinentenkonföderationen gemäß Artikel 21.7.
- 7.3.** Der Rat hat die Befugnisse, die ihm durch diese Satzung sowie anderen Bestimmungen und Regeln zugeteilt wurden, insbesondere Folgende:
  - 7.3.1. Bestimmungen und Regeln auf Empfehlung des Exekutivkomitees oder jedweden anderen Komitees zu erarbeiten oder zu ändern, insoweit die entsprechende Befugnis nicht gemäß dieser Satzung der Generalversammlung oder dem Exekutivkomitee zugeteilt wurde. Dies umfasst insbesondere die Befugnis zur Änderung, Schaffung und Genehmigung der folgenden Regelwerke:
    - 7.3.1.1. Allgemeine Bestimmungen (*General Regulations*);
    - 7.3.1.2. Anti-Doping-Regeln;
    - 7.3.1.3. Ethikkodex;
    - 7.3.1.4. Teilnahmeberechtigungsregeln;
    - 7.3.1.5. Disziplinarbestimmungen.
  - 7.3.2. Eine Ersatzperson zu ernennen, falls eine Stelle in einem der ISSF-Organe vakant wird; jedwede Ersatzperson hat die entsprechende Position die verbleibende Amtszeit lang inne;
  - 7.3.3. Mitglieder der Komitees – mit Ausnahme der Mitglieder des Athletenkomitees – für eine zwei-(2)-jährige Amtszeit zu wählen;
  - 7.3.4. Protokolle der Generalversammlung zu bestätigen;
  - 7.3.5. Auf Vorschlag eines Ad-hoc-Auszeichnungskomitees die Verleihung von Auszeichnungen für herausragende Leistung zu genehmigen;
  - 7.3.6. Komiteeberichte anzuerkennen;
  - 7.3.7. Über Mitgliedschaftsangelegenheiten zu entscheiden.
- 7.4.** Die ordentliche Ratssitzung wird einmal jährlich auf Vorschlag des Präsidenten abgehalten. Mitglieder müssen mindestens sechzig (60) Tage vor der Sitzung über Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung sowie über den vom Generalsekretär vorbereiteten Tagesordnungsentwurf unterrichtet werden. Jedes Ratsmitglied kann seine eigenen Tagesordnungsvorschläge an den Generalsekretär übermitteln, in Schriftform und englischer Sprache, mit einer kurzen Erläuterung sowie etwaigen Begleitdokumenten bis spätestens vierzig (40) Tage vor der Ratssitzung. Die endgültige Tagesordnung (einschließlich aller Begleitdokumente) muss spätestens dreißig (30) Tage vor der Ratssitzung durch den Generalsekretär an die Ratsmitglieder übermittelt werden.
- 7.5.** Der Rat kann in jedweder Sitzung Beschlüsse fassen, wenn mehr als die Hälfte (1/2) seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmrechtsvertretung ist nicht gestattet.
- 7.6.** In dringlichen Angelegenheiten – diese werden vom Präsidenten und/oder dem Generalsekretär bestimmt – können Beschlüsse durch postalische oder elektronische Abstimmung gefällt werden, und zwar durch eine Zwei-Drittel-(2/3)-Mehrheit der Mitglieder, die durch Stimmabgabe an der Abstimmung teilnehmen. Das erforderliche Quorum für eine derartige Abstimmung beläuft sich auf 1/2 der Mitglieder. Derartige Beschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Ratssitzung aufgenommen.
- 7.7.** Auf Vorschlag des Exekutivkomitees kann der Rat ein Mitglied des Exekutivkomitees, des Rats oder eines Komitees, sowie jedweden Amtsträger oder Athleten, suspendieren oder ausschließen, falls solch ein Mitglied, Amtsträger oder Athlet eine schwerwiegende Verletzung dieser Satzung, der Bestimmungen, des ISSF-Ethikkodex oder von Beschlüssen der ISSF begeht. Eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abstimmenden Mitglieder ist erforderlich, um solch ein Mitglied zeitweilig oder permanent auszuschließen. Das erforderliche Quorum für eine solche Abstimmung beläuft sich auf 1/2 der Mitglieder.
- 8. EXEKUTIVKOMITEE**
  - 8.1.** Das Exekutivkomitee besteht aus den folgenden Mitgliedern:
    - 8.1.1 Dem ISSF-Präsidenten (1);
    - 8.1.2 Vier Vizepräsidenten (4) gewählt von der Generalversammlung und durch beide Geschlechter repräsentiert;
    - 8.1.3 Dem Vorsitzenden des Technikkomitees und dem Vorsitzenden des Athletenkomitees (2);
    - 8.1.4 Fünf (5) Vertreter der Kontinentenkonföderationen (einer von jedem Kontinent), gemäß Artikel 21.7;
    - 8.1.5 Fünf (5) von der Generalversammlung gewählte ordentliche Mitglieder, wobei beide Geschlechter vertreten sind.
  - 8.2.** Das Exekutivkomitee hat die Befugnisse, die ihm durch diese Satzung und andere Bestimmungen sowie durch Beschlüsse der Generalversammlung und des Rats zugeteilt wurden, insbesondere Folgende:
    - 8.2.1 Sicherzustellen, dass Beschlüsse der Generalversammlung und des Rats umgesetzt werden;
    - 8.2.2 Auf Vorschlag des Präsidenten den Generalsekretär zu ernennen;
    - 8.2.3 Aus den Mitgliedern des Exekutivkomitees den ISSF-Schatzmeister zu ernennen, mit der Zuständigkeit, die Vermögenswerte der ISSF zu verwalten;
    - 8.2.4 Eine weitere Person zum Mitglied des Exekutivkomitees zu ernennen, die für die laufende Amtszeit den Mitgliedsverband des Gastgebers der nächsten Olympischen Spiele vertritt, sowie dieses Mitglied

- zu entlassen;
- 8.2.5 Die Änderung, Schaffung und Genehmigung von
  - 8.2.5.1 Technischen Regeln für Schießveranstaltungen;
  - 8.2.5.2 Veranstaltungen, die von der ISSF anerkannt sind;
  - 8.2.5.3 Gewerbliche Rechte und Sponsoringregeln;
  - 8.2.5.4 Richtlinien und Verfahren für ISSF-Organen zu verabschieden, in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den ISSF-Bestimmungen;
- 8.2.6. Ein Begutachtungskomitee aufzustellen, um Vorschläge an die Generalversammlung zu prüfen;
- 8.2.7. Die Gastgeber von ISSF überwachten Wettbewerben, einschließlich der ISSF-Weltmeisterschaften, zu bestimmen, und den Ersatzverband für den Gastgeber einer ISSF-Meisterschaft zu bestimmen, im Fall, dass der gewählte Mitgliedsverband nicht in der Lage ist, seinen Pflichten als Gastgeber nachzukommen;
- 8.2.8. Delegierte, Vertreter und Jurys für ISSF-Wettbewerbe und die Olympischen Spiele zu bestimmen;
- 8.2.9. Datum, Uhrzeit, und Ort der ISSF-Generalversammlungen zu beschließen;
- 8.2.10. Über Design und Verwendung der ISSF-Logos und -Embleme zu entscheiden;
- 8.2.11. Das jährliche vorläufige Budget sowie die jährliche vorläufige Bilanz zu genehmigen;
- 8.2.12. Die „Bestimmungen für die Teilnahme an den Schießveranstaltungen der Olympischen Spiele“ („Regulations for the Participation in the Shooting Events of the Olympic Games“) auszuarbeiten, die in Folge beim IOC zur Genehmigung eingereicht werden;
- 8.2.13. Bewerber für eine assoziierte Mitgliedschaft vorläufig aufzunehmen;
- 8.2.14. Einen Mitgliedsverband vorübergehend auszuschließen, im Fall, dass der betreffende Mitgliedsverband die Bedingungen für eine ISSF-Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, oder im Fall, dass der betreffende Mitgliedsverband diese Satzung oder jedwede anderen ISSF-Regeln oder -Bestimmungen verletzt hat;
- 8.2.15. Ad-hoc-Komitees und -Ausschüsse für eine begrenzte Zeitspanne und/oder für bestimmte Aufgaben aufzustellen, und die Anzahl ihrer Mitglieder zu bestimmen;
- 8.2.16. In Angelegenheiten zu handeln, für die weder die Generalversammlung noch der Rat zuständig ist;
- 8.2.17. Die Befugnis zu haben, in allen Angelegenheiten, die nicht unter diese Satzung fallen, Beschlüsse zu fällen. Derartige Beschlüsse sind in Übereinstimmung mit den maßgeblichen IOC-Bestimmungen zu fällen. Im Fall, dass es keine entsprechenden Bestimmungen gibt, hat das Exekutivkomitee entsprechend seiner Verpflichtung zur Fairness zu beschließen.
- 8.3.** Das Exekutivkomitee hält mindestens zweimal im Jahr Sitzungen ab. Mitglieder des Exekutivkomitees müssen mindestens sechzig (60) Tage vor den Sitzungen über Datum, Zeit und Ort der Sitzung sowie über den – vom Präsidenten genehmigten und vom Generalsekretär ausgearbeiteten – Tagesordnungsentwurf unterrichtet werden. Jedes Mitglied des Exekutivkomitees kann seine eigenen Tagesordnungsvorschläge an den Generalsekretär übermitteln, in Schriftform und englischer Sprache, mit einer kurzen Erläuterung sowie etwaigen Begleitdokumenten und bis spätestens vierzig (40) Tage vor der Sitzung. Die endgültige Tagesordnung (einschließlich aller Begleitdokumente) muss spätestens dreißig (30) Tage vor der Sitzung durch den Generalsekretär an die Mitglieder des Exekutivkomitees übermittelt werden.
- 8.4.** Das Exekutivkomitee kann in jedweder Sitzung Beschlüsse fassen, wenn mehr als die Hälfte (1/2) seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmrechtsvertretung ist nicht gestattet.
- 8.5.** In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse durch postalische oder elektronische Abstimmung gefällt werden, und zwar durch eine Zwei-Drittel-(2/3)-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Das erforderliche Quorum für eine solche Abstimmung beläuft sich auf 1/2 der Mitglieder. Derartige Beschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung des Exekutivkomitees aufgenommen.
- 9. PRÄSIDENT**
- 9.1** Der Präsident der ISSF:
  - 9.1.1 Hat die führende und leitende Rolle in der ISSF;
  - 9.1.2 Vertritt die ISSF und hat den Vorsitz bei allen ihren Aktivitäten;
  - 9.1.3 Vertritt die ISSF bei internationalen Sportorganisationen und in allen rechtlichen Angelegenheiten, mit dem Recht auf Einzelvertretung der ISSF;
  - 9.1.4 Handelt im Namen der ISSF, so es die Umstände erfordern;
  - 9.1.5 Führt den Vorsitz in den Sitzungen der Generalversammlung, des Rats sowie des Exekutivkomitees;
  - 9.1.6 Sorgt für die ordnungsgemäße Einhaltung der Satzung und der ISSF-Bestimmungen und-Regeln, sowie der darauf beruhenden Beschlüsse;
  - 9.1.7 Überwacht die Umsetzung von Beschlüssen und die Aktivitäten von ISSF-Organen;
  - 9.1.8 Sorgt für den Vollzug von Beschlüssen des Exekutivkomitees;
  - 9.1.9 Sorgt für die Einhaltung der Verpflichtungen der ISSF gegenüber ihren Mitgliedsverbänden;
  - 9.1.10 Führt auf Antrag durch das Exekutivkomitee oder den Rat Sonderaufgaben aus.
- 10. VIZEPRÄSIDENTEN**
- 10.1.** Die ISSF hat vier (4) von der Generalversammlung gewählte Vizepräsidenten repräsentiert durch beide Geschlechter.

## **10.2.** Die Vizepräsidenten:

- 10.2.1. Unterstützen den Präsidenten und führen Aufgaben aus, die ihnen vom Rat, dem Exekutivkomitee oder dem Präsidenten zugewiesen wurden;
- 10.2.2. Ein Vizepräsident, vom Präsidenten bestimmt, beruft die Sitzungen der Generalversammlung, des Rats und des Exekutivkomitees ein und führt deren Vorsitz;
- 10.2.3. Sollte keine derartige Ernennung durchgeführt worden sein, ersetzt der vom Exekutivkomitee ernannte Vizepräsident den Präsidenten, falls dieser seinen Verpflichtungen aufgrund von Unfall, Krankheit etc. nicht nachkommen kann; und
- 10.2.4. So er bei einer ISSF-Meisterschaft oder Aktivität anwesend ist, ist ein Vizepräsident der höchstrangige Vertreter und die höchstrangige Autorität der ISSF nach dem Präsidenten.

## **11. GENERALSEKRETÄR**

- 11.1.** Der Generalsekretär ist der Leiter der Verwaltung der ISSF, er überwacht alle im ISSF-Hauptquartier ausgeführten Aufgaben.
- 11.2.** Der Generalsekretär hat die Befugnisse, die ihm durch diese Satzung sowie andere Bestimmungen zugeteilt wurden, insbesondere Folgende:
  - 11.2.1. Vertritt die ISSF in allen rechtlichen Angelegenheiten, mit dem Recht auf Einzelvertretung der ISSF;
  - 11.2.2. Überwacht und koordiniert Verwaltungsdienstleistungen und -aktivitäten;
  - 11.2.3. Sorgt für die Umsetzung, Dokumentation und Archivierung aller durch die Generalversammlung, den Rat, das Exekutivkomitee sowie die Komitees gefällten Beschlüsse;
  - 11.2.4. Erstattet bei jeder Sitzung der Generalversammlung, des Rats und des Exekutivkomitees über die Aktivitäten des ISSF-Hauptquartiers Bericht;
  - 11.2.5. Ist für die Einstellung und Entlassung der im ISSF-Hauptquartier tätigen Mitarbeiter zuständig;
  - 11.2.6. Nimmt an Sitzungen der Generalversammlung, des Rats, des Exekutivkomitees sowie der Komitees teil; er kann hierbei das Wort ergreifen, hat aber kein Stimmrecht;
  - 11.2.7. Erfüllt Verwaltungsverpflichtungen der ISSF, einschließlich des Abwickelns der ISSF-Korrespondenz, des Vorbereitens von Rundschreiben und Berichten und des Versendens von Ladungen zu Sitzungen;
  - 11.2.8. Führt auf Antrag durch den Rat, das Exekutivkomitee oder den Präsidenten Sonderaufgaben aus.

## **12. ISSF-KOMITEES**

- 12.1.** Die ISSF hat die folgenden Komitees, mit der angegebenen Anzahl der Mitglieder zusätzlich zu dem Vorsitzenden:
  - 12.1.1. Das Technikkomitee (12 Mitglieder),
  - 12.1.2. Das Athletenkomitee (9 Mitglieder),
  - 12.1.3. Das Gewehrkomitee (7 Mitglieder),
  - 12.1.4. Das Pistolenkomitee (7 Mitglieder),
  - 12.1.5. Das Flintenkomitee (7 Mitglieder),
  - 12.1.6. Das Laufende-Scheibe-Komitee (7 Mitglieder),
  - 12.1.7. Das Target-Sprint-Komitee (5 Mitglieder),
  - 12.1.8. Das Kampfrichterkomitee (7 Mitglieder),
  - 12.1.9. Das Trainerkomitee (7 Mitglieder),
  - 12.1.10. Das Statuten-und-Teilnahmeberechtigungs-Komitee (7 Mitglieder),
  - 12.1.11. Das Medizinkomitee (mindestens 7 Mitglieder) und
  - 12.1.12. Das Nachhaltigkeitskomitee (7 Mitglieder)
- 12.2.** In allen Komitees müssen beide Geschlechter mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein.
- 12.3.** Mitglieder der Komitees können als Kampfrichter in Jurys bei ISSF-Meisterschaften tätig werden, wenn sie das Exekutivkomitee damit beauftragt und sie die entsprechende Lizenz haben.
- 12.4.** Die Komitees fungieren als Beratungsorgane innerhalb der ISSF. Sie haben ISSF- Organe zu unterstützen und zu beraten, und zwar hinsichtlich aller ihnen gemäß den untenstehenden Bestimmungen zugeteilten Angelegenheiten. Die ISSF-Organen erhalten Empfehlungen von dem Komitee, das für die betroffene Angelegenheit zuständig ist.
- 12.5.** Das Exekutivkomitee genehmigt die Aufgabenbereiche für jedes Komitee. In diesen Bestimmungen kann es auch die Entscheidungsbefugnisse eines betreffenden Komitees schriftlich festlegen, ohne dabei die Befugnisse der Generalversammlung, des Rats und des Exekutivkomitees zu tangieren.
  - 12.5.1. Die Mitgliedschaft in den Komitees ist persönlich und Stimmrechtsvertretung ist nicht gestattet. Obwohl Komiteemitglieder Wissen, Fähigkeiten und Expertise vom Mitgliedsverband, von dem sie sich rekrutieren, mitbringen, müssen sie dennoch auf unparteiische und unabhängige Art und allein im Interesse der ISSF handeln.
  - 12.5.2. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Gewehr-, Pistolen-, Flinten-, Laufende-Scheibe-, Target-Sprint- und Kampfrichterkomitees müssen Inhaber einer aktuellen Kampfrichterezulassung in ihrer jeweiligen Disziplin sein, um wählbar zu sein.
  - 12.5.3. Die Vorsitzenden der Kampfrichter, der Gewehr-, Pistolen-, Flinten-, Laufende-Scheibe- und Target-Sprint-Komitees sind von Amts wegen Mitglieder des Technikkomitees.



- 12.6.** Die Vorsitzenden der Komitees:
- 12.6.1. Haben in der nächsten Ratssitzung über Komiteesitzungen und -aktivitäten Bericht zu erstatten;
- 12.6.2. Können in dringlichen Angelegenheiten ISSF-Organe beraten, ohne eine Sitzung der Mitglieder des betreffenden Komitees abzuhalten. In solchen Fällen hat der Vorsitzende die Komiteemitglieder über den erteilten Ratschlag zu unterrichten; und
- 12.6.3. Haben für jede Sitzung einen Protokollführer zu bestimmen.
- 12.7.** Die Komitees tagen nach Bedarf auf Ladung des Präsidenten und des Generalsekretärs, die die Sitzung in Abstimmung mit dem betreffenden Vorsitzenden genehmigen müssen. Im Allgemeinen sind Sitzungen einmal jährlich abzuhalten. Benachrichtigungen über derartige Sitzungen werden sechzig (60) Tage vor dem Tag der Sitzung an die Komiteemitglieder geschickt. Die Tagesordnung sowie alle Begleitdokumente sollten mindestens dreißig (30) Tage vor der Sitzung an die Teilnehmer geschickt werden.
- 12.8.** Ein Komitee kann in jedweder Sitzung Beschlüsse fassen, wenn mehr als die Hälfte (1/2) seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmrechtsvertretung ist nicht gestattet. Im Fall von Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden die entscheidende Stimme.
- 12.9.** Protokolle von Komiteesitzungen dienen allein der ISSF-internen Verwendung und dürfen nicht ohne die Genehmigung des Generalsekretärs veröffentlicht oder verteilt werden.
- 12.10.** Protokolle von Komiteesitzungen müssen an den Generalsekretär geschickt werden, der sie an den Rat weiterleitet.
- 13. TECHNIKKOMITEE**
- 13.1.** Das Technikkomitee hat zur Aufgabe:
- 13.1.1. Verschiedene Disziplinen (Gewehr, Pistole, Flinte, Laufende Scheibe, Target Sprint) bei der Entwicklung von Schießregeln und des Schießsports zu unterstützen;
- 13.1.2. Allgemeine Vorschläge sowie Vorschläge bezüglich Regeln für verschiedene Schießveranstaltungen zu koordinieren und zu begutachten, und diese dem Rat zur Erörterung und Genehmigung unterbreiten;
- 13.1.3. Vorschläge der Gewehr-, Pistolen-, Flinten- Laufende-Scheibe- und Target-Sprint-Komitees zu koordinieren und zu begutachten;
- 13.1.4. Die Entwicklung von Schießstand-Konstruktionen und -Ausrüstung sowie von Verfahrensabläufen für alle ISSF-Meisterschaften zu beurteilen und zu begleiten; und
- 13.1.5. Technische Ausrüstung zu genehmigen, so erforderlich.
- 14. ATHLETENKOMITEE**
- 14.1.** Das Athletenkomitee besteht aus 10 (zehn) Mitgliedern bestehend aus dem Vorsitzenden und neun (9) Mitgliedern, von denen drei (3) von der Flinte, drei (3) von dem Gewehr und drei (3) von der Pistole kommen. Sechs (6) Mitglieder werden von den Athleten gewählt (zwei (2) von jeder Disziplin). Drei (3) Mitglieder werden vom Exekutivkomitee ernannt (eines (1) von jeder Disziplin), wobei die Vertretung der Kontinentalkonföderationen gemäß Artikel 14.3 und die Anzahl der erhaltenen Stimmen durch die Athleten zu berücksichtigen ist. Der Vorsitzende wird von und aus der Zahl der neun (9) Mitglieder des Athletenkomitees gewählt. Nach der Wahl des Vorsitzenden wird der Athlet mit der höchsten Stimmzahl und entsprechend der Disziplin des Vorsitzenden als das zehnte (10.) Mitglied des Athletenkomitees hinzugefügt. Weitere Details zu den Wahlregeln werden in den Verfahrensregeln das Athletenkomitee betreffend dargelegt.
- 14.2.** Das Athletenkomitee muss zumindest vier Mitglieder jedes Geschlechts haben.
- 14.3.** Das Athletenkomitee soll mindestens einen Athleten von Mitgliedsverbänden einer jeden Kontinentalkonföderation aufweisen.
- 14.4.** Die Pflichten des Athletenkomitees beinhalten:
- 14.4.1. Informationen und Meinungen von Athleten über ihre Bedürfnisse und Probleme bezüglich der Olympischen Spiele und bedeutender ISSF-Wettbewerbe einzuholen;
- 14.4.2. Sich mit Athleten betreffend der Beurteilung von Regeln und Bestimmungen der Schießsportarten zu beraten und der ISSF Feedback zu geben;
- 14.4.3. Kontakte zu den Athletenkomitees des IOC, der NOCs, von Kontinentalen und Nationalen Verbänden zu knüpfen und entsprechende Aktivitäten zu koordinieren;
- 14.4.4. Mitwirken bei Arbeitsgruppen, um bestmögliche Trainings-, Unterkunfts- und Lebensbedingungen für die Athleten sowie bestmögliche Bedingungen für die Abhaltung von ISSF-Wettbewerben zu gewährleisten;
- 14.4.5. Sich aktiv mit Initiativen und Projekten zum Schutz und zur Unterstützung sauberer Athleten innerhalb wie außerhalb des Spielfelds einzusetzen;
- 14.4.6. Eine direkte Verbindung zwischen Athleten innerhalb der ISSF aufzubauen;
- 14.4.7. Über seinen Vorsitzenden dem Exekutivkomitee und dem Rat bezüglich seiner Sitzungen und Aktivitäten Bericht zu erstatten.
- 14.5.** Der Rat wird zusätzliche Wahl- und weitere Verfahrensvorschriften für das Athletenkomitee erarbeiten.

- 14.6.** Ein vertretendes Mitglied des Athletenkomitees kann an Sitzungen anderer ISSF Komitees mit Rederecht, aber nicht mit Stimmrecht teilnehmen.
- 14.7.** Die für die Komitees erarbeiteten Bestimmungen gelten auch für das Athletenkomitee.
- 15. GEWEHR-, PISTOLEN-, FLINTEN-, LAUFENDE-SCHEIBE-, TARGET-SPRINT-KOMITEES**
- 15.1.** Komitees werden für jede Disziplin des von der ISSF anerkannten Schießsport eingerichtet.
- 15.2.** Sie empfehlen dem Technikkomitee und dem Rat Änderungen der entsprechenden Schießregeln und müssen alle technischen Fragestellungen bezüglich der Abhaltung von und der Verfahren bei Wettbewerben sowie der Waffen und Ausrüstung in ihrer jeweiligen Disziplin berücksichtigen, einschließlich der Vorbereitung von Regelauslegungen.
- 15.3.** Jedes Komitee hat das Protokoll jeder Sitzung dem Technikkomitee zu unterbreiten.
- 16. KAMPFRICHTERKOMITEE**
- 16.1.** Das Kampfrichterkomitee hat zur Aufgabe:
- 16.1.1. Richtlinien für internationale Kampfrichter bereitzustellen;
- 16.1.2. Ausbildungsprogramme für Kampf- und Schiedsrichter zu erstellen;
- 16.1.3. Kurse für Kampfrichter und Jurymitglieder vorzubereiten, durchzuführen und zu genehmigen;
- 16.1.4. Anträge für Kampfrichterezulizenzen zu genehmigen;
- 16.1.5. Anträge für Flinten-Schiedsrichterezulizenzen zu genehmigen; und
- 16.1.6. Dem Exekutivkomitee Jurymitglieder für ISSF-Meisterschaften vorzuschlagen.
- 17. TRAINERKOMITEE**
- 17.1.** Das Trainerkomitee hat zur Aufgabe:
- 17.1.1. Informationen und Meinungen von Trainern über ihre Bedürfnisse und Probleme während des Trainings und während ISSF-Meisterschaften einzuholen;
- 17.1.2. Den maßgeblichen ISSF-Organen gegenüber Empfehlungen zu diesen Angelegenheiten zu äußern;
- 17.1.3. Ausbildungsprogramme für Trainer zu erstellen;
- 17.1.4. Das Coaching innerhalb des Sports zu fördern;
- 17.1.5. Verbindungen zwischen Trainern innerhalb der ISSF zu schaffen; und
- 17.1.6. Über seinen Vorsitzenden dem Exekutivkomitee und dem Rat bezüglich seiner Sitzungen und Aktivitäten Bericht zu erstatten;
- 17.2.** Die für die Komitees erarbeiteten Bestimmungen gelten auch für das Trainerkomitee.
- 18. STATUTEN-UND-TEILNAHMEBERECHTIGUNGS-KOMITEE**
- 18.1.** Das Statuten-und-Teilnahmeberechtigungs-Komitee hat zur Aufgabe:
- 18.1.1. Die rechtlichen Auswirkungen vorgeschlagener Änderungen der ISSF-Satzung sowie anderer ISSF-Regeln und-Bestimmungen zu prüfen;
- 18.1.2. Regeländerungen betreffend der Teilnahmeberechtigung von Athleten, Marketing und Sponsoring sowie Bestimmungen zur individuellen Teilnahme an ISSF-Meisterschaften zu prüfen und vorzubereiten; und
- 18.1.3. Das Entwerfen von Änderungen der Satzung zu koordinieren und zu begutachten.
- 19. MEDIZINKOMITEE**
- 19.1.** Das Medizinkomitee hat zur Aufgabe:
- 19.1.1. Maßgebliche ISSF-Organen bezüglich Sportmedizin und medizinischer Belange sowie bezüglich Angelegenheiten in Verbindung mit dem medizinischen Kodex des IOC und dem WADA-Code zu beraten;
- 19.1.2. Die Organisation und Ausführung von Anti-Doping-Kontrollen bei ISSF-Wettbewerben zu unterstützen; und
- 19.1.3. Durch Veranstaltungen und Publikationen den Austausch von Wissen, Erfahrung und Forschung in sportmedizinischen Angelegenheiten zu fördern.
- 20. EHRENPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIED**
- 20.1.** Die Generalversammlung kann für verdienstvolle Leistungen für den Schießsport den Titel „Ehrenpräsident“ oder „Ehrenmitglied“ verleihen.
- 20.2.** Das Exekutivkomitee hat diese Vorschläge zu machen.
- 20.3.** Der Ehrenpräsident ist eingeladen, den Olympischen Spielen, den Weltmeisterschaften und den Generalversammlungen beizuwohnen.
- 20.4.** Das Ehrenmitglied ist eingeladen, an den Generalversammlungen teilzunehmen.
- 20.5.** Der Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder haben das Recht, Ratschläge zu erteilen, sie haben aber kein Stimmrecht.
- 20.6.** Der Status eines Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieds kann den entsprechenden Personen durch einen Beschluss der Generalversammlung entzogen werden.
- 21. KONTINENTENKONFÖDERATIONEN**
- 21.1.** Zweck der Kontinentenkonföderationen ist es, den Schießsport in Übereinstimmung mit der Satzung

und den Bestimmungen der ISSF zu erhalten, zu stärken und zu entwickeln, sowie Bande der Freundschaft und guter Beziehungen zwischen den Mitgliedsverbänden zu festigen.

- 21.2.** Die ISSF erkennt die Kontinentenkonföderationen an, die ihrerseits aus Nationalen Verbänden bestehen, welche grundsätzlich zum vom Kontinent erfassten Gebiet gehören.
- 21.3.** Jeder Verband kann nur einer einzigen Konföderation angehören. Ein Wechsel der Konföderation erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch die betroffenen Parteien, einschließlich des ISSF-Rats.
- 21.4.** Das Verhältnis zwischen der ISSF und der Konföderation ist durch konkrete ISSF-Bestimmungen oder durch einen Vertrag geregelt.
- 21.5.** Die ISSF erkennt die folgenden fünf Kontinentenkonföderationen an:
- African Shooting Sport Federation (ASSF)
  - Shooting Confederation of the Americas (CAT)
  - Asian Shooting Confederation (ASC)
  - European Shooting Confederation (ESC)
  - Oceania Shooting Confederation (OSC)
- 21.6.** Die Ziele der Kontinentenkonföderationen sind:
- 21.6.1. Den Schießsport innerhalb ihres Territoriums im Geist des Friedens, des Verständnisses und des Fair Play zu fördern, ohne Diskriminierung aufgrund von Politik, Geschlecht, Religion, Ethnie oder anderweitiger Gründe;
- 21.6.2. Zur Förderung und Entwicklung des Schießsports gute Beziehungen zur ISSF aufrechtzuerhalten und mit ihr zusammenzuarbeiten;
- 21.6.3. Regelmäßig Kontinentale Meisterschaften auszurichten;
- 21.6.4. Im Einvernehmen mit dem ISSF-Exekutivkomitee ISSF-Wettbewerbe zu organisieren;
- 21.6.5. Die Förderung traditioneller Regionaler Meisterschaften und anderer bedeutender Schießbewerbe innerhalb des Kontinents anzuregen;
- 21.6.6. Zur Förderung und Entwicklung des Schießsports innerhalb des Kontinents Beziehungen zwischen den Nationalen Mitgliedsverbänden aufrechtzuerhalten;
- 21.6.7. Den Austausch von Erfahrung zu fördern, und zwar durch Abhalten von Vorlesungen, Debatten, Konferenzen oder Kursen in enger Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit den ISSF-Richtlinien;
- 21.6.8. An der Umsetzung der Entwicklungs- und Ausbildungsprogramme der ISSF mitzuarbeiten;
- 21.6.9. Kenntnis über den Schießsport über die Massenmedien zu fördern;
- 21.7.** Die Kontinentenkonföderationen müssen im Exekutivkomitee und im Rat der ISSF gemäß dem folgenden Schlüssel, der die entsprechende Zahl der Kontinentalvertreter für die Wahlperiode festlegt, vertreten sein:
- 21.7.1. Kontinentenkonföderation mit bis zu 15 ISSF-Mitgliedsverbänden – 1 Exekutivkomiteemitglied
- 21.7.2. Kontinentenkonföderation mit 16-25 ISSF-Mitgliedsverbänden – 1 Exekutivkomiteemitglied und 1 Ratsmitglied
- 21.7.3. Kontinentenkonföderation mit 26-35 ISSF-Mitgliedsverbänden – 1 Exekutivkomiteemitglied und 2 Ratsmitglieder
- 21.7.4. Kontinentenkonföderation mit 36-45 ISSF-Mitgliedsverbänden – 1 Exekutivkomiteemitglied und 3 Ratsmitglieder
- 21.7.5. Kontinentenkonföderation mit 46 oder mehr ISSF-Mitgliedsverbänden – 1 Exekutivkomiteemitglied und 4 Ratsmitglieder
- 21.8.** Alle Vertreter der Kontinentenkonföderationen im Exekutivkomitee und im Rat müssen unterschiedliche ISSF-Mitgliedsverbände vertreten und durch entsprechende statutarische Organe der jeweiligen Kontinentenkonföderation gewählt sein.
- 21.9.** Im Fall, dass eine Kontinentenkonföderation mehr als zwei Mitglieder im Rat haben kann, muss sie durch beide Geschlechter im Rat vertreten sein.
- 21.10.** Das betreffende statutarische Organ einer Kontinentenkonföderation kann ihren Vertreter im ISSF-Exekutivkomitee und im Rat jederzeit austauschen, aber nur einmal für die verbleibende Amtszeit des Exekutivkomitees und des Rats.
- 21.11.** Die Kontinentenkonföderationen müssen jeder Ratssitzung Berichte über ihre Aktivitäten unterbreiten.
- 22. WIRTSCHAFTSPRÜFER**
- 22.1.** Das Exekutivkomitee muss eine externe, professionelle Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestimmen.
- 22.2.** Die bestimmte Gesellschaft muss die Geschäftsbücher sowie Finanzunterlagen und Transaktionen prüfen und dem Rat sowie der Generalversammlung einen Bericht zukommen lassen.
- 23. FINANZRICHTLINIEN**
- 23.1.** Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

- 23.2.** Das jährliche Vorläufige Budget und die jährliche Vorläufige Bilanz müssen durch das Exekutivkomitee nach Vorschlag des Generalsekretärs genehmigt werden.
- 23.3.** Der Generalsekretär hat in jeder Sitzung des Exekutivkomitees über die finanzielle Lage der ISSF Bericht zu erstatten.
- 24. SPRACHEN**
- 24.1.** Die folgenden sieben Sprachen sind als offizielle Sprachen der ISSF für Sitzungen anerkannt: Englisch, Französisch, Deutsch, Russisch, Spanisch, Chinesisch und Arabisch. Das Exekutivkomitee kann den Gebrauch anderer Sprachen in den Sitzungen und Generalversammlungen gestatten.
- 24.2.** Allerdings ist Englisch die ständige Arbeitssprache, in der die Satzung, die Bestimmungen, Regeln und Protokolle sowie rechtliche oder amtliche Mitteilungen zur Verfügung gestellt und veröffentlicht werden müssen. Die Beilegung von Streitigkeiten muss in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Angelegenheiten, die zur Erörterung bei der Generalversammlung vorzuschlagen sind, müssen von den Mitgliedsverbänden ausschließlich in englischer Sprache an den Präsidenten oder den Generalsekretär geschickt werden.
- 24.3.** Bei Welt- und Kontinentenmeisterschaften kann zusätzlich zur englischen Sprache die Sprache des Gastgeberlandes in Programmen, Anweisungen, Ankündigungen etc. verwendet werden.
- 24.4.** Bei Generalversammlungen muss Simultanübersetzung in englische, französische und spanische Sprache zur Verfügung gestellt werden. Simultanübersetzung in russische, deutsch, chinesische und arabische Sprache kann bei Generalversammlungen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden, und zwar auf Anforderung durch mindestens fünf (5) Mitgliedsverbände zumindest neunzig (90) Tage vor der Generalversammlung. Das Organisationskomitee der Generalversammlungen kann auf eigene Kosten jedwede Sprache zur Simultanübersetzung hinzufügen.
- 24.5.** Im Fall von Uneinigkeit bei der Auslegung von Dokumenten ist der englische Text maßgebend.
- 25. BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN**
- Jede finale Entscheidung der ISSF kann ausschließlich dem Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne, Schweiz, vorgelegt werden, welcher den Streitfall gemäß dem Code of sports-related arbitration endgültig entscheidet. Das Verfahren muss in englischer Sprache geführt werden. Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt einundzwanzig Tage nach Erhalt des der Berufung zugrundeliegenden Beschlusses. Alle vom CAS gefällten Entscheidungen sind endgültig und für alle betreffenden Parteien bindend.
- 26. ÄNDERUNG DER SATZUNG**
- 26.1.** Vorschläge müssen dem Generalsekretär mindestens drei (3) Monate vor der Generalversammlung unterbreitet werden und mindestens zwei (2) Monate vor der Generalversammlung an die Mitgliedsverbände und den Rat verteilt werden.
- 26.2.** Die Generalversammlung kann Änderungen der Satzung nur verabschieden, wenn zumindest die Hälfte aller Mitgliedsverbände mit Stimmrecht anwesend sind. Um gültig zu sein, benötigt eine Änderung die Unterstützung von zumindest zwei Dritteln (2/3) der gültig abgegebenen Stimmen.
- 27. AUFLÖSUNG DES VERBANDS**
- 27.1.** Eine Forderung nach Auflösung des Verbands muss mindestens sechs (6) Monate vor der Generalversammlung einlangen, und fünf (5) Monate vor der Generalversammlung an alle Mitgliedsverbände und den Rat verschickt werden.
- 27.2.** Die Auflösung des Verbands muss von einer Drei-Viertel-(3/4)-Mehrheit in der Generalversammlung gebilligt werden, wobei zumindest die Hälfte (1/2) aller Mitgliedsverbände mit Stimmrecht vertreten sein müssen.
- 28. EINTRAGUNG DES VERBANDS GEMÄSS ARTIKEL 2.2**
- 28.1.** Der Verband hat seine Zentrale in München, Deutschland, und ist rechtlich vom Amtsgericht München, Registergericht VR 10152, unter dem folgenden Namen eingetragen: „International Shooting Sport Federation, registered association (ISSF)“ (*Internationaler Schiess-Sportverband, eingetragener Verein, ISSF*)
- 28.2.** Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der BRD, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 28.3.** Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 28.4.** Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das gesamte vorhandene Vermögen dem Nationalen Olympischen Komitee zu übergeben mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des internationalen Schießsports zu verwenden.
- 28.5.** Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## **29. SCHLUSSBESTIMMUNG**

- 29.1.** Die Verwendung der maskulinen Form in ISSF-Bestimmungen ist so auszulegen, dass sie sich auch auf das feminine Geschlecht oder jedwede weiteren Geschlechter bezieht.

## **30. BESTÄTIGUNG**

Diese Satzung wurde durch die Außerordentliche Generalversammlung der UIT am 27. Juli 1980 in Moskau bestätigt, und ersetzte die „Satzung der UIT, Fassung 1978“ („Constitution of the UIT, Edition 1978“). Diese Fassung beinhaltet Änderungen und Korrekturen, die von den Generalversammlungen am 15. Juli 1998 in Barcelona, Spanien, am 21. März 2000 Sydney, Australien, am 18. April 2004 in Athen, Griechenland, am 10. April 2008 in Peking, China, *und am 7. Dezember 2019 in München, Deutschland*, bestätigt wurden.

## **31. ÜBERGANGSPERIODE**

- 31.1.** Alle Beschlüsse, die gemäß der vorherigen Fassung dieser Satzung gefällt wurden, bleiben in Kraft, bis sie umgesetzt oder geändert werden. Alle Personen, die in ein ISSF-Organ gewählt wurden, bevor diese Fassung der Satzung in Kraft trat, müssen ihre Amtszeit abschließen. Alle Änderungen, die in der außerordentlichen Generalversammlung am 7. Dezember 2019 in München, Deutschland, beschlossen werden, treten sofort in Kraft, sofern nicht anders angegeben und mit Ausnahme aller Änderungen bezüglich der Besetzung von ISSF-Organen und der Artikel 4.6.3 und 4.6.4, welche für und ab den ersten Wahlen nach dem 7. Dezember 2019 in Kraft treten.
- 31.2.** Die Mitgliedsverbände müssen ihre Satzungen bis 31. Dezember 2020 ändern, sodass besagte Satzungen mit dieser neuen ISSF-Satzung konform gehen.
- 31.3.** Die Kontinentenkonföderationen müssen ihre Satzungen bis 31. Dezember 2021 ändern, sodass besagte Satzungen mit dieser neuen ISSF-Satzung konform gehen.